

# Satzung des **Musikförderverein Nußdorf**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Musikförderverein Nußdorf**.
2. Sitz des Vereins ist Nußdorf am Inn.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Kultur und der Musikausbildung jeglicher Art in der Gemeinde Nußdorf, insbesondere die Nachwuchsausbildung für die Musikkapelle Nußdorf. Die Förderung geschieht durch Zuschüsse zur Musikausbildung und für kulturelle Aufgaben in der Blasmusik.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung muss schriftlich, jedoch ohne Begründung erfolgen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
4. Bleibt ein Mitglied zwei Jahre lang mit dem jährlichen Mindestbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden am Jahresanfang erhoben.
2. Es wird ein Mindestbeitrag von € 10,-- festgesetzt. Es können jedoch jederzeit freiwillige höhere Beträge geleistet werden, die als Spenden gelten. Eine Änderung des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- mindestens 3 Beisitzer

Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.  
Juristische Personen sind nicht in den Vorstand wählbar.

## **§ 8 Wahlen**

1. Die unter § 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mittels Zuruf auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
2. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.
3. Juristische Personen haben bei der Wahl nur eine Stimme.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

## **§ 10 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
  - Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrags.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang und durch Bekanntmachung im Oberbayerischen Volksblatt, einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übergeben werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, enthalten.

### **§ 13 Vereinsvermögen**

Der Verein bildet für sich kein Anlagevermögen. Das Barvermögen wird bis zur Auszahlung, vom Kassier verwaltet. Es ist zweckgebunden und kann nur im Sinne des § 2 verwendet werden. Der Verein kann Rücklagen bilden für eventuelle größere Leistungen, wenn dies Neuanschaffungen, (z. B. Neubeschaffung von Instrumenten, usw.) notwendig machen. Auch dieses Rücklagevermögen wird bis zur Auszahlung vom Kassier verwaltet.

### **§ 14 Gewährung von Zuwendungen**

1. Über Zahlung von Zuschüssen, Kauf von Instrumenten, usw. entscheidet der Vorstand.
2. Die Höhe der Förderungszuschüsse für Musikschüler wird jeweils gesondert festgelegt und richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Vereins.
3. Die Förderung zum Erlernen von Blas- und Schlaginstrumenten erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Musikleistungsabzeichen erworben, bzw. eine gleichwertige Prüfung abgelegt wird.
4. Bei vorzeitiger Beendigung der Musikausbildung ohne ausreichenden Grund (Krankheit, Berufsausbildung, etc.), sind die bis dahin gewährten Zuschüsse von den Empfängern an den Verein zurückzuzahlen.

### **§ 15 Ansprüche**

Aufgrund seiner Mitgliedschaft im Musikförderverein steht keiner Person ein Anspruch irgendwelcher Art an einer bestehenden Musikgruppe oder gegenüber der Musikkapelle Nußdorf zu.

## **§ 16 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zur Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Zusatz:

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister, oder auch das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, verlangt.

Nußdorf, den **11. März 2007**

(Unterschrift von 50 Gründungsmitgliedern auf Originalsatzung)

